



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn ***,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Henseler & Partner, Fleischstraße
57, 54290 Trier,

g e g e n

den Landkreis Trier-Saarburg, vertreten durch den Landrat, Willy-Brandt-Platz 1,
54290 Trier,

- Beklagter -

w e g e n Brand- und Katastrophenschutzes
hier: Entpflichtung nach dem Landesbrand- und
Katastrophenschutzgesetz

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 26. April 2023 durch ***
beschlossen:

Die Kosten des übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärten
Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist gemäß § 161 Abs. 2 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – nur noch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

Gemäß § 161 Abs. 2 S. 1 VwGO ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands zu entscheiden. Billigem Ermessen entspricht es in der Regel, demjenigen Verfahrensbeteiligten die Verfahrenskosten aufzuerlegen, der ohne die Erledigung bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage voraussichtlich unterlegen wäre. Dabei sind für die notwendige Überprüfung des Streitstoffs aus Gründen der Prozesswirtschaftlichkeit weitere Sachverhaltsermittlungen und Beweiserhebungen nicht mehr geboten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. Februar 2017 – 2 C 6.16 –, juris).

Hiervon ausgehend entspricht es der Billigkeit, die Kosten des Verfahrens dem Kläger aufzuerlegen, da dieser im Fall einer streitigen Entscheidung voraussichtlich unterlegen wäre, da die streitgegenständliche Entpflichtungsverfügung zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung aller Voraussicht nach rechtmäßig war und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzte.

Rechtsgrundlage für die Entpflichtung des Klägers als ehrenamtlicher Brand- und Katastrophenschutzinspekteur – BKI – war § 5 Abs. 5 Nr. 1 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 2. November 1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020, GVBl. S. 747 – LBKG –. Danach kann der Landrat den ehrenamtlichen BKI aus „wichtigem Grund“ entpflichten.

Die streitgegenständliche Entpflichtungsverfügung war insbesondere in materieller Hinsicht rechtmäßig, da ein „wichtiger Grund“ i. S. d. § 5 Abs. 5 Nr. 1 LBKG vorlag. Zwar spricht alles dafür, dass vorliegend eine Entpflichtung des Klägers aufgrund des Regelbeispiels des § 5 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. f LBKG nicht in Betracht kam (I.), jedoch ist davon auszugehen, dass ein wichtiger Grund i. S. d. § 5 Abs. 5 Nr. 1 LBKG vorlag, da es dem Kläger und unterschiedlichen Funktionsträgern der überörtlichen Gefahrenabwehr zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung nicht (mehr) möglich gewesen sein dürfte, im Sinne eines

notwendigen Vertrauensverhältnisses weiter zusammenzuarbeiten (II.).

I. Zur Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „wichtiger Grund“ enthält § 5 Abs. 5 Nr. 1 LBKG nach der Novellierung des LKGB Regelbeispiele. Nach § 5 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. f LBKG kann der Landrat den ehrenamtlichen BKI bei **Verhaltensweisen**, die eine erhebliche oder andauernde Störung der Zusammenarbeit in der Feuerwehr, mit dem Landrat oder der Kreisverwaltung, mit anderen Behörden oder mit Hilfsorganisationen verursacht haben oder befürchten lassen, entpflichten. Ob die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, ist gerichtlich in vollem Umfang überprüfbar und erfordert eine **detaillierte Sachverhaltsermittlung durch die Behörde, bei der die Verfehlungen auch aktenkundig gemacht werden müssen** (vgl. LT-Drucksache 17/13196, S. 197; Eisinger/Gräff, Brand- und Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz, Stand: Dezember 2021, § 5 LBKG Rn. 5.2, beck-online). In der Entpflichtungsverfügung sind die beanstandenden Handlungen durch die Behörde nach Zeit, Ort und handelnden Personen aufzulisten sowie weiter darzustellen, inwieweit diese geeignet sind, eine erhebliche oder andauernde Störung der Zusammenarbeit befürchten zu lassen.

Im vorliegenden Fall kam aller Voraussicht nach eine Entpflichtung des Klägers aufgrund des Regelbeispiels des § 5 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. f LBKG nicht in Betracht. Der beklagte Landkreis ist seiner Verpflichtung, die in dem Regelbeispiel geforderten „Verhaltensweisen“ durch eine detaillierte Sachverhaltsermittlung aktenkundig zu machen und die beanstandenden Handlungsweisen in der Verfügung konkret aufzulisten, nicht i. S. d. Regelbeispiels der Rechtsgrundlage nachgekommen. Dem Kläger wird in der Entpflichtungsverfügung diesbezüglich unsubstantiiert vorgeworfen, dass sein „Verhalten“ eine erhebliche und andauernde Störung der Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Funktionsträgern der überörtlichen Gefahrenabwehr befürchten lasse, wobei jedoch sein „(Fehl)verhalten“ nicht näher konkretisiert wird, sondern letztlich nur die Wertung einzelner Akteure, dass keine Zusammenarbeit möglich sei, zugrunde gelegt wurde. Gleiches gilt für den Vorwurf des Beklagten, dass die Zusammenarbeit des Klägers mit der Technischen Einsatzleitung – TEL – und den Wehrleitern auf eine gravierende Führungsschwäche schließen lasse. Im Einzelnen:

Durch das reine Zitat eines Ausschnitts der E-Mail des BKL des Landkreises Bernkastel-Wittlich vom ***, der den Vorwurf erhebt, dass eine Zusammenarbeit mit dem Kläger in den letzten Monaten unmöglich geworden sei, und den einzig einer Konkretisierung zugänglichen Umstand damit aufführt, „Termine zu klärenden Gesprächen“ seien nicht wahrgenommen worden, benennt der beklagte Landkreis bereits keine nach Zeit und Ort verabredeten Gesprächstermine mit dem Kläger, denen dieser nicht nachgekommen sein soll und zeigt damit keine „Verhaltensweisen“ im Sinne des gesetzlichen Regelbeispiels auf. Der Beklagte übernimmt letztlich eine reine Wertung ohne eine Grundlage in Form von konkreten Tatsachen zu benennen. Der Kläger hält dem zudem unwidersprochen entgegen, dass der BKL des Landkreises Bernkastel-Wittlich zuvor keine Probleme angesprochen habe und er – der Kläger – keine Kenntnis von einem Termin für ein „klärendes Gespräch“ gehabt habe (vgl. Bl. *** VA). Damit sind keine Termine benannt worden, die der Kläger nicht wahrgenommen hätte.

Der im streitgegenständlichen Bescheid vom Beklagten aufgegriffene Vorwurf des BKL der Stadt Trier, der Kläger habe das Katastrophenschutzkonzept nicht vor der Kreisausschusssitzung am *** mit der Stadt Trier abgestimmt, zeigt ebenfalls keine konkrete „Verhaltensweise“ des Klägers im obigen Sinne auf. Soweit der Beklagte in diesem Zusammenhang darauf verweist, dass er – der beklagte Landkreis – zur Erfüllung seiner Aufgaben nach §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBKG „die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit“ zu berücksichtigen habe (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 LBKG), ergibt sich hieraus allenfalls grundsätzlich eine Pflicht des Klägers, sein Handeln hieran auszurichten. Es ist auch weder vorgetragen noch ansonsten ersichtlich, dass diese gesetzliche Vorgabe gegenüber dem Kläger seitens des Beklagten oder aufgrund sonstiger Umstände konkretisiert worden wäre. Auch hält der Kläger dem Vorwurf unwidersprochen entgegen, dass er das Konzept („Logistikkonzept 2.0“) mit dem BKL der Stadt Trier in Anwesenheit mit dem Landrat des Beklagten am *** fachlich erörtert und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt habe (vgl. Bl. *** VA). Insofern zeigt der beklagte Landkreis keine „Verhaltensweise“ des Klägers auf, die eine Pflichtverletzung im Zusammenhang der Abstimmung des Katastrophenschutzkonzepts mit der Stadt Trier nahelegen könnte.

Soweit der beklagte Landkreis in der Entpflichtungsverfügung unter Nennung der

nur enumerativ aufgezählten Themen „Entwicklung und Verabschiedung des AEP Gesundheit“, „Einsatz im Rahmen der Hochwasserkatastrophe Juli 2021“ sowie „Vorstellung eines Zukunftskonzepts Katastrophenschutz“ den Vorwurf ableitet, der Kläger akzeptiere die Strukturen des Deutschen Roten Kreuzes – DRK – nicht, zeigt er gleichermaßen keine konkreten „Verhaltensweisen“ des Klägers im Sinne der Regelung auf. Der Kläger trägt überdies nachvollziehbar – unter Aufzählung der Vorgänge – und unwidersprochen vor, dass die gemeinsam abgestimmte Überarbeitung der „Alarm- und Einsatzpläne – AEP – Gesundheit“ am *** eingeführt worden sei (vgl. Bl. *** VA). Auch habe nach seinem Verständnis keine „Abkommandierung“ von DRK-Einheiten ohne Einbindung der verantwortlichen Führungskräfte im Rahmen der Hochwasserkatastrophe Juli 2021 stattgefunden (vgl. Bl. *** VA). Zudem sei bei der Vorstellung des „Zukunftskonzepts“ am *** aus seiner Sicht nicht auf die Zustimmung des DRK gedrängt worden, sondern konstruktive Diskussionsbeiträge erwünscht gewesen. Ein weiteres Treffen habe es am *** gegeben (vgl. Bl. *** VA). Inwieweit der Kläger mit seinen „Verhaltensweisen“ die Strukturen des DRK nicht akzeptiert haben könnte, ist damit nicht konkretisiert.

Durch den Verweis des beklagten Landkreises in der streitgegenständlichen Verfügung auf die E-Mail vom *** des BKI des Eifelkreises Bitburg-Prüm und dem damit verbundenen Vorwurf, der BKI habe die Zusammenarbeit mit dem Kläger bemängelt, zeigt er keine konkreten „Verhaltensweisen“ des Klägers auf, sondern übernimmt lediglich die Wertung des BKI des Eifelkreises Bitburg-Prüm. Der Kläger hält zudem unwidersprochen entgegen, dass es in der Vergangenheit viele gemeinsame Projekte mit dem Landkreis Bitburg-Prüm gegeben habe (vgl. Bl. *** VA).

Gleiches gilt, soweit der Beklagte den Gesprächsvermerk vom *** eines seiner Mitarbeiter über ein Gespräch mit zwei Führungskräften der TEL zitiert, das im Wesentlichen deren Wertungen zum Verhalten des Klägers, wie z. B. „Weitergabe überzogene, unangebrachte und kontextferne Kritik“ oder „Alleinherrscher“ festhält und anhand dessen den Vorwurf erhebt, es fehle an einer Kommunikation auf Augenhöhe. Der Kläger tritt dem darüber hinaus unbestritten entgegen und trägt nachvollziehbar und substantiiert unter Auflistung verschiedener Ereignisse vor, dass ihm seine Führungskompetenz niemals „abgesprochen“ und ebenso wenig

Gesprächsbedarf der „Mannschaft“ angemeldet worden sei (vgl. Bl. ***). Lediglich das Thema „Einsatz am ****“ ist ansatzweise in der Verfügung durch das Zitat des Vermerks vom *** nach Ort und Verhalten näher bestimmt. Den erhobenen Vorwürfen der zwei Führungskräfte der TEL, der Kläger habe auf Benachrichtigungen zwecks „Voralarm“ per WhatsApp nicht reagiert und eine „Alarmierung“ sei erst „im Sturm“ erfolgt, tritt der Kläger nachvollziehbar und unwidersprochen entgegen, dass es sich ihm nicht erschließe, weshalb die TEL ihn am *** benötigt haben sollte, um einen Voralarm „durchzuführen“. Er habe sich an diesem Tag zunächst in einer Kranausbildung und anschließend in einer Videokonferenz befunden, was der TEL bekannt gewesen sei. Zudem sei sein ehrenamtlicher Stellvertreter erreichbar gewesen. Nach dem Einsatz habe es eine Nachbesprechung gegeben, bei der u. a. die Alarmierung der TEL bei solchen Lagen Thema gewesen sei (vgl. Bl. *** VA). Soweit der beklagte Landkreis in der Entpflichtungsverfügung den weiteren Vorwurf erhebt, ein Gespräch mit der TEL über den Standort eines Führungs- und Lagezentrums und dessen Ausgestaltung habe nicht stattgefunden, zeigt er ebenfalls keine konkrete „Verhaltensweise“ des Klägers im Sinne der Rechtsgrundlage auf. Auch hier hält der Kläger dem substantiiert – unter Auflistung der Ereignisse – und widerspruchlos entgegen, dass der Werdegang des Führungs- und Lagezentrums stets mit der TEL kommuniziert worden sei (vgl. Bl. *** VA). Das Konzept sei „der Mannschaft“ am *** vorgestellt und es sei die Frage gestellt worden, ob es bzgl. dem Standort Newel als Führungs- und Lagezentrum Einwände gebe. Dies sei verneint worden (vgl. Bl. *** VA). Damit zeigt der Beklagte keine „Verhaltensweisen“ des Klägers auf, die eine fehlende Kommunikation auf Augenhöhe konkretisieren. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es dem Kläger grundsätzlich unter Berufung auf seine besondere Stellung zusteht, eine gegenteilige Auffassung mit Nachdruck zu vertreten.

Soweit der beklagte Landkreis in der streitgegenständlichen Verfügung einen Ausschnitt des Protokolls der Wehrleiterdienstbesprechung vom *** zitiert und den Vorwurf erhebt, dass das „Logistik-Konzept“ nicht gemeinsam mit den Wehrleitern erarbeitet worden sei, wird bereits nicht hinreichend deutlich, ob er sich in der streitgegenständlichen Verfügung tatsächlich auf das „Logistikkonzept 2.0“ oder vielmehr auf das „Wechselladerkonzept“, von dem in dem zitierten Protokoll die Rede ist, bezieht. Unabhängig davon hält der Kläger den Vorwürfen unwidersprochen entgegen, dass mit den Wehrleitern über das

„Wechselladerkonzept“ am *** in Präsenz gesprochen worden sei. Danach hätten noch Wehrdienstleiterbesprechungen am *** sowie *** stattgefunden, in denen das Thema erneut aufgegriffen worden sei. Daher sei kontinuierlich mit allen Instanzen über das „Wechsellaserkonzept“ gesprochen worden. Auch sei den Wehrleitern der erste Entwurf des „Logistikkonzept 2.0“ am *** vorgestellt worden. Zuvor sei bereits eine Abfrage bei den Wehrleitern durchgeführt worden. In einer Besprechung mit dem Landrat des Beklagten am *** hätten sich die Wehrleiter für das Konzept und die Dringlichkeit ausgesprochen. In der Wehrleiterdienstbesprechung am *** sei das Thema erneut aufgegriffen und erläutert worden. Weder ist damit die rechtliche Pflicht des Klägers in der erforderlichen Konkretetheit hergeleitet, ein „Logistik-Konzept“ mit den Wehrleitern zu erarbeiten, noch konkret benannt, wodurch eine unterstellte Pflicht durch „Verhaltensweisen“ des Klägers vor dem Hintergrund seiner unwidersprochen gebliebenen Stellungnahmen nicht beachtet worden sein sollte. Dabei ist zu sehen, dass die sachgerechte Ausübung der Funktion des Klägers erfordert, Entscheidungen zu vertreten und einen sachlichen Standpunkt darzulegen, was auch eine gewisse Durchsetzungsfähigkeit erfordert.

II. Zwar ist damit nicht das Regelbeispiel nach § 5 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe f LBKG erfüllt, jedoch liegt ein wichtiger Grund i. S. d. § 5 Abs. 5 Nr. 1 LBKG nach derzeitigem Sach- und Streitstand vor.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass auch ein grundlegend gestörtes bzw. zerrüttetes Vertrauensverhältnis zwischen einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und anderen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und/oder seinen Vorgesetzten dem Rechtsbegriff des wichtigen Grundes unterfallen kann, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit der Feuerwehr beeinträchtigt und ein effektiver Brandschutz (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 LBKG) nicht mehr gewährleistet ist. Dies beruht maßgeblich auf der Erwägung, dass die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatzfall eine Gefahrengemeinschaft bilden, die ein hinreichend belastbares gegenseitiges Vertrauensverhältnis voraussetzt.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Betroffene das aufgetretene Zerwürfnis verursacht hat oder in welchem Maße auch das Verhalten anderer Personen dazu beigetragen hat. Die Maßnahme dient nicht dem Zweck, einen Feuerwehrangehörigen für vergangenes Verhalten zu sanktionieren. Entscheidend

ist vielmehr, ob objektiv gesehen ein Spannungsverhältnis entstanden ist, das die Funktions- und Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr gefährdet und ob dieses Spannungsverhältnis durch die in Rede stehende Ordnungsmaßnahme aufgelöst und die Funktionsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr wiederhergestellt oder gesichert werden kann. Andauernde zwischenmenschliche Konfliktlagen weisen nämlich die Eigentümlichkeit auf, dass sie nach einiger Zeit gleichsam ein „Eigenleben“ entwickeln und ihre Prägung nicht mehr (maßgeblich) durch die Vorgänge erhalten, die sie ausgelöst haben. Es ist deshalb nicht sachgerecht, entscheidend auf die ursprünglichen Ursachen und die Schuld hieran abzustellen; maßgeblich ist vielmehr, ob es den Beteiligten noch möglich ist, im Sinne eines notwendigen Vertrauensverhältnisses zusammenzuarbeiten (vgl. zum Ganzen Eisinger/Gräff, a. a. O., § 5 LBKG Rn. 5.1; zum Vorliegen eines wichtigen Grundes i. S. d. § 12 Abs. 5 LBKG in der Fassung vom 2. November 1981 OVG RP, Beschluss vom 16. Februar 1996, – 12 B 10229/96.OVG –, ESOVGRP; ferner Saarl. OVG, Beschluss vom 1. April 2020 – 2 B 356/19 –; OVG NRW, Urteil vom 20. Mai 2019 – 6 A 1228/16 –; OVG Nds., Beschluss vom 24. August 2015 – 11 LA 313/14 –; Hess. VGH, Beschluss vom 13. Januar 2010 – 8 B 2476/09 –; VG Gießen, Urteil vom 20. April 2018 – 4 K 2434/17.GI –; jeweils juris).

Für einen wichtigen Grund im Sinne der Vorschrift genügt vom Ansatz her das Vorliegen von Umständen, die die Zielsetzung des LBKG, so wie sie in § 1 des Gesetzes ihren Niederschlag gefunden hat, ernsthaft in Frage stellen. Nach § 1 Abs. 1 LBKG ist der Zweck des Gesetzes die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz), gegen andere Gefahren (allgemeine Hilfe) und gegen Gefahren größeren Umfanges (Katastrophenschutz). Liegen Umstände vor, die die vorbeschriebene Zielsetzung des LBKG in Frage stellen, gleich welche Ursache sie haben, so dürfen notwendige Konsequenzen gezogen werden (vgl. OVG RP, Beschluss vom 16. Februar 1996, a. a. O.).

Diese zur Entpflichtung eines ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (vgl. § 12 Abs. 5 LBKG) in der Vergangenheit ergangene Rechtsprechung beansprucht nach der Novellierung des LBKG auch Geltung für die Entpflichtung eines ehrenamtlichen BKI und dessen ehrenamtliche Vertretung, die aufgrund ihrer Beratungs-, Planungs- und Leitungsfunktion in hohem Maße auf eine von Vertrauen geprägte

Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Funktionsträgern der überörtlichen Gefahrenabwehr angewiesen sind. Etwas anderes folgt auch nicht aus der zwischenzeitlichen Ergänzung der §§ 12 Abs. 5 und 5 Abs. 5 LBKG um Regelbeispiele. Diese Ergänzung bezweckte keine Änderung der ergangenen Rechtsprechung, denn sie diene lediglich der Rechtsklarheit (vgl. LT-Drucksache 17/13196, S. 197 f.).

Vorliegend ist nach derzeitiger Sicht das Vertrauensverhältnis zwischen dem Kläger und den BKlen des Landkreises Bernkastel-Wittlich, der Stadt Trier und des Eifelkreises Bitburg-Prüm, dem DRK-Geschäftsführer des Kreisverbandes Trier-Saarburg sowie zwei Führungskräften der TEL im Sinne der rechtlichen Grundlage zerrüttet. Die Zerrüttung geht im vorliegenden Fall offenkundig über das Maß von üblichen – einvernehmlich zu lösenden – Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten hinaus.

Dies folgt aus der Tatsache, dass die in der streitgegenständlichen Entpflichtungsverfügung genannten Akteure des Brand- und Katastrophenschutzes jeweils den Schritt unternommen haben, sich ihrer Auffassung zu der Zusammenarbeit auch mit dem Kläger zu entäußern und sich hieran auch durch Verschriftlichung derselben gegenüber weiteren Akteuren u. a. dem Landrat des Beklagten festhalten zu lassen.

Bereits die E-Mail des BKI des Landkreises Bernkastel-Wittlich vom *** an den Kläger verdeutlicht das Zerwürfnis. Der BKI lehnt darin die weitere Zusammenarbeit mit dem Kläger ab und kündigt an, diese in Zukunft stattdessen mit dem beklagten Landkreis auf Ebene der Verwaltung zu führen (vgl. Bl. *** VA). Das Bestehen tiefgreifender Spannungen belegt überdies das Schreiben des BKI der Stadt Trier vom *** an den Beklagten, der die „konstruktive Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz“ in Bezug auf den Kläger als „außerordentlich schwierig“ ansieht (vgl. Bl. *** VA). Auch das Schreiben des BKI des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom *** an den Kläger belegt das Bestehen einer nachhaltigen Konfliktlage zwischen diesen (vgl. Bl. *** VA). Der BKI bat darin um ein klärendes Gespräch, um eine weitere Zusammenarbeit im Leitstellenbereich zu ermöglichen, kündigte jedoch für den Fall des Misslingens an, die Landräte und den Oberbürgermeister einzubinden. Durch Äußerungen des Klägers selbst, die in der Verwaltungsakte zu

finden sind, werden die o. g. Zerwürfnisse als offenkundig wechselseitig bestehend manifestiert (vgl. Bl. *** VA). Schließlich zeigt auch die Nichtbereitschaft der Teilnahme an dem vom Kläger bestimmten Termin zur „Aussprache“ am *** mit den zuvor genannten BKlen deutlich die verfestigte Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses und die fortbestehenden gravierenden Spannungen zwischen diesen (vgl. Bl. *** VA). Das Bestehen tiefgreifender Spannungen zwischen dem Kläger und dem Geschäftsführer des DRK-Kreisverbandes Trier-Saarburg wird durch das Schreiben an den Landrat des Beklagten, datiert auf den *** (vgl. Bl. *** VA), sowie Äußerungen des Klägers selbst belegt (vgl. Bl. *** VA). Auch erweist sich das Vertrauensverhältnis zwischen dem Kläger und zwei Führungskräften des TEL nach Aktenlage als grundlegend und nachhaltig gestört. Der Vermerk vom *** insbesondere mit den darin enthaltenen Wertungen belegt dies deutlich (vgl. Bl. *** VA). Das gegenseitige Vertrauen, auf das die beiden Führungskräfte der TEL gerade bei Notfalleinsätzen angewiesen sind, wird dem Kläger nicht mehr entgegengebracht. Dies zeigt sich auch daran, dass die Vorwürfe, die erhoben werden, grundlegende Aspekte der Zusammenarbeit, wie Kommunikation und Führung betreffen. Zudem dürfte wegen Äußerungen des Klägers, die in der Verwaltungsakte zu finden sind, davon auszugehen sein, dass auch er keine Grundlage mehr für eine gedeihliche Zusammenarbeit mit den beiden Führungskräften der TEL sieht (vgl. Bl. *** VA).

Es kann vorliegend auch dahinstehen, ob die von den o. g. Personen angerissenen Vorkommnisse tatsächlich stattgefunden haben oder ob der Kläger, wie von ihm behauptet, Mobbing- bzw. Bossing-Opfer sein könnte, das an der Konfliktlage keinerlei Verantwortungsbeitrag treffe. Es kommt ebenso wenig darauf an, ob der Auszuschließende das aufgetretene Zerwürfnis verursacht hat oder in welchem Maße auch das Verhalten anderer Personen dazu beigetragen hat. Denn der Entpflichtungstatbestand folgt nicht dem Zweck, dem jeweils Betroffenen für etwaiges vergangenes Verhalten einen Nachteil zuzufügen, ihn mithin zu sanktionieren. Entscheidend ist vielmehr, ob ein Spannungsverhältnis entstanden ist, dass die Funktions- und Einsatzfähigkeit des Brand- und Katastrophenschutzes gefährdet und ob dieses Spannungsverhältnis durch den Ausschluss des Betroffenen aufgelöst und die Funktionsfähigkeit wiederhergestellt oder gesichert werden kann. Abzustellen ist daher im Wesentlichen darauf, ob es den Beteiligten zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung noch möglich war,

im Sinne eines notwendigen Vertrauensverhältnisses weiter zusammenarbeiten zu können (vgl. VG Gießen, Urteil vom 20. April 2018, a. a. O.). Dies ist im vorliegenden Fall nach derzeitigem Stand der Aktenlage zu verneinen. Es liegt nahe, dass der Kläger auch in Anerkennung dieser rechtlichen Schlussfolgerung mit Schreiben vom *** den sofortigen Rücktritt von seinem Amt erklärt hat. Damit spricht Überwiegendes dafür, dass er letztlich auch von einem gestörten Vertrauensverhältnis zu den o. g. Personen und schließlich ferner zu dem Landrat des Beklagten auszugehen scheint (vgl. Bl. *** VA).

Liegt demnach ein „wichtiger Grund“ für eine Entpflichtung des Klägers als ehrenamtlicher BfK vor und ist insoweit der Tatbestand des § 5 Abs. 5 Nr. 1 LBfK in der Person des Klägers erfüllt, so dürfte sich die angefochtene Verfügung auch nicht als ermessensfehlerhaft zeigen.

Im Rahmen der sachgerechten Ermessensentscheidung hat der Landrat das Mittel auszuwählen, welches am geeignetsten erscheint, das Gesetzesziel des § 1 LBfK zu gewährleisten. Entscheidet er sich für die Entpflichtung, so darf es kein anderes, ebenso effektives, gleichgeeignetes und im Ergebnis milderer Mittel geben, dessen Anwendung die Funktionsfähigkeit und Effektivität der Feuerwehr im Sinne des § 1 LBfK in gleicher Weise sicherstellt (vgl. OVG RP, Beschluss vom 16. Februar 1996, a. a. O.).

Hiervon ausgehend dürfte die Ermessensentscheidung des Landrats nicht zu beanstanden gewesen sein. Die Entpflichtung des Klägers war ein effektives und geeignetes Mittel, um die Funktionsfähigkeit des Brand- und Katastrophenschutzes auch weiterhin zu gewährleisten. Ein milderer Mittel stand dem Landrat nicht zur Verfügung. Anhand von angerissenen und nicht näher konkretisierten Vorkommnissen und den damit verbundenen Vorwürfen liegt ein Dauerspannungsverhältnis zwischen dem Kläger und den o. g. Personen, die maßgebliche Funktionen des Brand- und Katastrophenschutzes der Region zu erfüllen haben, nahe. Anhand der Verwaltungsakte dürfte durchaus der Schluss zu ziehen gewesen sein, die Vorbehalte gegenüber dem Kläger seien so ausgeprägt, dass moderierende Gespräche nicht zielführend gewesen wären. Im Übrigen dürfte es auch wegen der Vielschichtigkeit der Vorwürfe nicht ersichtlich erscheinen, dass eine andere, weniger einschneidende Maßnahme (vgl. § 5 Abs. 6 LBfK), als die

hier verfügte, erfolgsversprechend gewesen wäre. Auch für die Ausübung des Ermessens in dieser Situation spielt es keine ausschlaggebende Rolle, ob der von der Verfügung betroffene Kläger in vorwerfbarer Weise ursächlich für die Situation war. Die persönliche Ehre, die bisherige Aufgabenerfüllung und selbst ein tadelloses Verhalten eines einzelnen BKI haben dann zurückzutreten, wenn ohne sein Entfernen die Arbeit des Brand- und Katastrophenschutzes in Frage gestellt ist und wenn andere, weniger einschneidende aber gleich geeignete Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der Betroffene ist dann darauf zu verweisen, gegen mögliche Ehrverletzungen zivilrechtlich oder strafrechtlich vorzugehen. Vor dem Hintergrund des Schutzzwecks des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, insbesondere des bereits mehrfach erwähnten § 1 Abs. 1 LBKG, hat der von der Entpflichtung Betroffene seine eigenen persönlichen Interessen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurückzustellen (vgl. OVG RP, Beschluss vom 16. Februar 1996, a. a. O.).

Ein Fall der Ermessenüberschreitung dürfte nicht gegeben sein. Mögen auch nach Sichtung der Verwaltungsakte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es – in der Verfügung nicht benannte – sachliche Differenzen zwischen dem Kläger, den o. g. Akteuren des Brand- und Katastrophenschutzes und (dem Landrat des Beklagten) gegeben haben und die Sachverhaltsfeststellung im Entpflichtungsverfahren „gelenkt“ worden sein könnte, so dürfte jedenfalls die Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses des Klägers zu den o. g. Personen nicht in Zweifel gestanden haben. Damit stand die Wahrung des Schutzzweckes des § 1 Abs. 1 LBKG im Vordergrund, weshalb die Entpflichtungsentscheidung nicht willkürlich sein dürfte.

Zum Zeitpunkt des Eintritts des erledigenden Ereignisses hätte die Klage mithin voraussichtlich keinen Erfolg gehabt.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 2, 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz – GKG –.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier**, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Im Übrigen ist dieser Beschluss **unanfechtbar** (§ 158 Abs. 2 VwGO).
